

beiten, zu erkennen, welche Arbeit im Interesse des Schutzes unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung, unserer Wirtschaft und unserer demokratischen Gesetzmäßigkeit wesentlich ist und bei welchen Dingen es sich um Kleinigkeiten handelt, für die ein Bruchteil der Arbeit ausreicht, die z. Z. noch auf sie verschwendet wird. Um aber ein richtiges Maß an die Dinge legen zu können, muß der Staatsanwalt ein hohes Maß an ideologischer Klarheit besitzen. Jeder Staatsanwalt muß sich bewußt sein, daß er die ihm auferlegte Verantwortung nur zu tragen und die in seine Tätigkeit gesetzten Erwartungen nur zu erfüllen vermag, wenn er unablässig an sich arbeitet, seine Kenntnisse und Erfahrungen erweitert und vertieft und sich auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft zu einem Staatsanwalt neuer Art entwickelt. Wer sagt: „Ich habe keine Zeit, mich so zu entwickeln, weil ich zu viel Arbeit habe“, beruft sich auf einen fehlerhaften Kreis und verkennt völlig die Sachlage: Erst der Staatsanwalt von hohem ideologischen Niveau erkennt die Schwerpunkte seiner Arbeit richtig und entwickelt neue und bessere Arbeitsmethoden, die ihn seine Arbeitszeit nutzbringender und unserer Ordnung dienlicher anwenden lassen, als das bisher der Fall war. Mit der Vertiefung seiner Kenntnisse auf politischem und fachlichem Gebiet wächst auch die Entschließungsfreudigkeit des Staatsanwalts: Wer erkennt, worauf es ankommt, schiebt nicht mehr Akten, um sie „los“ zu werden, zum Untersuchungsorgan zurück, schiebt sie auch nicht mehr tage- oder wochenlang von einer Schreibtischseite auf die andere.

Ein besseres ideologisches Niveau bringt auch bessere fachliche Arbeit. Noch immer müssen wir Mängel in den Anklageschriften und in den Plädoyers unserer Staatsanwälte feststellen. Die politischen und gesellschaftlichen Hintergründe des begangenen Verbrechens werden häufig nicht richtig erkannt oder falsch gewürdigt. Ein Staatsanwalt, der nicht jeden einzelnen Angeklagten in seiner Entwicklung, in seiner Haltung zur Gesellschaft kennt, der nicht den Motiven des begangenen Verbrechens genauestens nachgeht, der das Verbrechen nicht aus der historischen Perspektive ansieht, die allein die Schwere des Verbrechens erkennen läßt, der sich nicht selbst die Fragen klar beantwortet hat: Wem schadete, wem diente das Verbrechen? — ein solcher Staatsanwalt kann weder eine richtige Anklageschrift verfassen, noch kann er richtig plädieren und das Gericht und das Volk überzeugen. In unserer heutigen Situation darf es in bedeutenden Strafsachen keine Anklageschrift und kein Plädoyer eines Staatsanwalts geben, in denen nicht auf die Bedeutung unseres Kampfes um die Einheit des Vaterlandes und um den Frieden der Welt, auf die Bedeutung unseres Fünfjahrplans in diesem Kampf und auf die Notwendigkeit strikter Innehaltung unserer demokratischen Gesetzmäßigkeit hingewiesen wird.

Ein ideologisch starker Staatsanwalt weiß richtige Strafanträge zu stellen und sie dem Gericht überzeugend zu begründen. Er überschlägt sich nicht im Strafmaß, wenn er mal „seinen“ Sensationsfall hat, sondern ist maßvoll, wenn er den Blick über seinen Bezirk hinaus erhebt und erkennt, daß von einer höheren Warte aus dem abzuurteilenden Verbrechen nicht die Bedeutung zukommt, die er ihm erst zumäßt. Er ist aber auch konsequent, unerbittlich und hart dort, wo es gilt, Angriffe feindlicher Elemente gegen unsere Ordnung, gegen unseren wirtschaftlichen Aufbau und gegen unser Volkseigentum zurückzuschlagen. Er schreckt nicht vor der Anwendung der harten, aber notwendigen und gerechten Strafvorschriften der Wirtschaftsstrafverordnung und des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels zurück. Leider gibt es nicht nur Richter, sondern auch Staatsanwälte, die das tun. Es gibt in Berlin Staatsanwälte, die mit ihren Strafanträgen weit hinter dem Rahmen Zurückbleiben, der in der Republik angewandt wird. Es gibt in der Republik Staatsanwälte, die in Abt. 3 tätig sind und sich, obwohl sie wenig zu tun haben, dagegen wehren, zur Entlastung ihrer in anderen Abteilungen tätigen und überlasteten Kollegen in diesen anderen Abteilungen tätig zu sein, weil sie sich vor der mit hohen Strafanträgen verbundenen Verantwortung scheuen. Es hat in Sachsen einen Staatsanwalt gegeben, der ständig den amerikanischen Hetzsender „Rias“ hörte und heimlich die unter seiner Mitwirkung ergangenen Urteile

darauffin nachprüfte, ob sie noch mit den vom „Rias“ verbreiteten Prinzipien von „Menschlichkeit“ und „Gerechtigkeit“ übereinstimmten. So fing es an. Mit „Krankwerden“ vor bedeutenden Prozessen ging es weiter. Mit der Aufnahme geheimer Verbindung mit dem Zehlendorfer Klub weggelaufener Juristen und mit offener, zum Zwecke der „Rehabilitierung“ betriebener Sabotage der demokratischen Justiz endete es. Heute verbüßt dieser ehemalige Staatsanwalt seine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe.

Ideologische Klarheit befähigt den Staatsanwalt, in jeder Situation, vor die ihn sein Beruf stellt, das Richtige zu tun, die Interessen unseres Staates richtig zu vertreten, so zu handeln, daß die schaffenden Menschen „ihren“ Staatsanwalt verstehen. Unsicher und deshalb schlecht handelte der Staatsanwalt in Sachsen-Anhalt, der in eine überstürzt angesetzte Hauptverhandlung gegen einen böswilligen und sabotierenden Nichtablieferer fast ohne jede Vorbereitung ging, der es deshalb nicht verstand, einem breiten Zuhörerkreis den Sinn und Zweck dieses Prozesses klarzumachen, und der sich am Ende der Hauptverhandlung allgemeinem Unverständnis und allgemeiner Ablehnung gegenüber sah. Sind solche Fälle auch Einzelscheinungen, so bedürfen sie dennoch der Kritik. Im allgemeinen ist festzustellen, daß die Staatsanwälte anders handeln: Sie gehen, wo es notwendig ist, mit dem Gericht in die Betriebe oder ins Dorf, um an Ort und Stelle den Zuhörern die Notwendigkeit ihrer Anklage darzulegen und ihre Plädoyers so zu begründen, daß die Werktätigen von der Schädlichkeit der Tat und von der Strafwürdigkeit des Angeklagten überzeugt werden. Das ist besonders häufig in Sachsen geschehen. — Unsicher und falsch handelte der Staatsanwalt in Thüringen, der in einer Hauptverhandlung gegen Mitglieder einer illegalen undemokratischen Organisation es zuließ, daß Gesinnungsfreunde der Angeklagten, die aus der ganzen Umgegend zusammengeströmt waren, den Verhandlungssaal füllten und ihre Sympathie mit den Angeklagten sichtbar zum Ausdruck brachten, und der sogar, weil nicht alle Gesinnungsfreunde im Saal Platz fanden, mit dem Gericht, den Angeklagten und ihren Freunden in den großen Schwurgerichtssaal zog!

Die ständige Fühlungnahme mit den Massen des werktätigen Volkes, aus dem er kam, muß dem Staatsanwalt vornehmste Pflicht sein. Es hat „Justizauspracheabende“ gegeben und es gibt sie auch heute noch, auf denen Staatsanwälte mit Arbeitern, mit Bauern und mit Bürgern sprechen, und solche Ausprachen, wie sie insbesondere im Land Sachsen in großer Zahl und mit gutem Erfolg stattgefunden haben, tragen sicherlich im Volke zu der Erkenntnis bei, daß unsere demokratische Justiz wahrhaftig eine neue Justiz, eine Justiz des Volkes ist. Zuweilen sind solche Veranstaltungen aber auch mißglückt. Das gilt besonders von solchen, auf denen Probleme des Wirtschaftsstrafrechts und des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels zur Diskussion standen. Woran liegt das? Unsere Staatsanwälte verstehen es noch nicht immer, dem Volk mit den Worten des Volkes den Inhalt, Sinn und Zweck unserer Gesetze klarzumachen. Nachher beschwerten sie sich darüber, daß an manchen Orten Justizauspracheabende eine geringer werdende Besucherzahl aufzuweisen haben. An ihnen selbst, an den Staatsanwälten liegt es, wenn das Interesse der Arbeiter und Bauern an den Problemen der demokratischen Justiz nicht genügend geweckt wird. Ein Staatsanwalt, der das Gesetz über den Fünfjahrplan ernsthaft studiert, seinen Inhalt in sich aufgenommen und seine Bedeutung erkannt hat, kann unter Hinzunahme seiner eigenen, reichen, täglichen Berufserfahrung überzeugend zum Volk über dieses Gesetz sprechen. Er kann jedem klarmachen, was er, an welcher Stelle er auch stehen möge, zur Erfüllung des Planes beitragen kann; er kann die Bedeutung des Volkseigentums und die Notwendigkeit seines Schutzes darlegen und zeigen, daß unsere volkseigene Wirtschaft der große Hebel ist, mit dessen Hilfe wir ein besseres Leben für alle erringen werden. Ein Staatsanwalt, der das umfangreiche Gesetzgebungswerk der Deutschen Demokratischen Republik, das Grundgesetz der Arbeit, das Landarbeiterschutzgesetz, die Gesetze zum Schutze der volkseigenen Wirtschaft, das Gesetz zur Förderung der Jugend, die Kulturverordnung usw. kennt und dem der Inhalt dieses Gesetzgebungswerkes zum Inhalt